Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

31.5.1874 (No. 125)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 125. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Sonntag, 31. Mai | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☞ Für den Monat Juni nehmen alle Postanstalten und Postboten Bestellungen auf unser Blatt entgegen.

An Herrn Professor Dr. Friedrich in München.

Referate „öffentlicher Blätter" über eine Aeußerung von mir in der Debatte über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken haben Sie veranlaßt, in Nr. 119 der Badischen Landeszeitung vom 23. d. Mts. eine Aufforderung an mich zu richten. Nach Ihrem Verdict über die „Kampfweise der ultramontanen Blätter" hätte ich erwarten sollen, daß Sie erst den stenographischen Bericht abgewartet hätten, ehe Sie solche Aufforderung mit, wenn auch nur hypothetischen Vorwürfen „der Verläumdung und großen theologischen Unverstands" erließen. Denn nicht nur geben erwähnte öffentliche Blätter meine Aeußerung nicht genau wieder, sondern lassen auch unerwähnt, daß ich unter ausdrücklicher Nennung der Quelle das Thatsächliche selbst nur referirt habe. Ich verweise Sie daher einfach auf das stenographische Protokoll einerseits, auf eine Correspondenz der Karlsruher Zeitung Mannheim, 11. März (Nr. 61 vom 13. März 1874) anderseits. Nach letzterer haben Sie als Aufgaben der Altkatholiken bezeichnet unter Anderm die „Beseitigung des Beichtzwangs der vom Priester im eigenen Namen ausgehenden Absolution."

Meine Aeußerung aber lautet nach ersterem wie folgt: „Derselbe Herr Professor — ich habe zuerst Ihrer Rede über das Papstthum in Heidelberg (Karlsruher Zeitung Nr. 58 vom 10. März) erwähnt — hat in Mannheim bezüglich des Sacraments der Buße erklärt, es bedürfe der Reform und namentlich müsse die Absolution im eigenen Namen des Priesters abgestellt werden. Er hat damit schon wieder ein weiteres Dogma der Kirche, die Institution des Bußsacraments negirt."

Sind Ihre diesfallsigen Aeußerungen mißverstanden worden, so kann ich es bedauern, muß aber immerhin wünschen, daß Sie sich künftig an die richtige Adresse wenden.

Karlsruhe, 29. Mai 1874.

Lender, Abgeordneter.

XX Betrachtungen über den Gesetzesvorschlag, die Rechtsverhältnisse der „Altkatholiken" betr.

[Vor den Kammerverhandlungen geschrieben.]

Zu Art. 1.

Bekanntlich ist die katholische Kirche nicht als eine ausgerüstete Minerva aus dem Haupte eines Zeus hervorgesprungen; sie hat von ihrem göttlichen Stifter nur die Grundzüge ihrer Verfassung erhalten, während Er die Weiterentwicklung derselben seinen Nachfolgern den Aposteln und Bischöfen überließ. Denn Er erklärte selbst, Er habe eigentlich noch Vieles zu sagen, aber sie könnten es noch nicht tragen; doch werde er ihnen einen Beistand: den Geist der Wahrheit senden, der sie über Alles belehren und bei ihnen bleiben werde bis an das Ende der Tage.

Von dieser Ermächtigung hat die kathol. Kirche seit ihrer Gründung in den verschiedensten Zeiten Gebrauch gemacht, indem sie bestrittene oder zweifelhaft gewordene Glaubenssätze auf Concilien durch feste Entscheidungen bestimmte.

Die Berechtigung zu solchen Festsetzungen und die verbindende Kraft derselben für alle Angehörigen dieser Kirche ist noch nie bestritten worden, da sie sich in der That aus dem Begriff einer „Glaubensgenossenschaft" von selbst ergibt und eben deßhalb in gleicher Weise unbestrittenermaßen auch allen andern Religionsgenossenschaften zukommt.

Von dieser Berechtigung hat denn auch das neueste vaticanische Concil Gebrauch gemacht, indem es durch die große Mehrheit der versammelten Väter und ganz in alter Form und Weise die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts in Fragen der Glaubens- und Sittenlehre zum Dogma der katholischen Kirche erklärte.

Einwendungen gegen die Freiheit dieses Concils verdienen keine ernstliche Widerlegung und sind von Gegnern desselben (Pichler) selbst als absurd bezeichnet worden. Die Verbindlichkeit des erwähnten Glaubenssatzes für die Katholiken ist hiernach unanfechtbar. Diese Verbindlichkeit kann umsoweniger bezweifelt werden, als die katholische Kirche durch Dogmatisirung eines Glaubenssatzes bekanntlich nur constatirt, was schon bisher geglaubt worden sei und den anerkannten Glaubenslehren entspreche.

Es ist hier nicht am Platze, die theologische Richtigkeit, Consequenz und Nothwendigkeit des neu verkündeten Glaubenssatzes darzuthun und mag in dieser Hinsicht hier nur bemerkt werden, daß es auch in allen anderen Verhältnissen eine oberste Instanz gibt, von welcher nicht mehr appellirt werden kann, die also unfehlbar ist und welche [wenn auch in collegialem Verhältnisse] sehr häufig durch eine ausschlaggebende Stimme entscheidet. Daß aber jener Glaubenssatz dem früheren Glauben entspreche, beweist schon der Umstand, daß Papst Pius IX. im Jahre 1854 durch Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß Mariä thatsächlich ohne Concil und ohne die geringste Einwendung von irgend einer Seite von der ihm durch das neue Dogma nicht erst übertragenen, sondern vielmehr nur anerkannten Lehrgewalt Gebrauch machte. Was nun speciell Baden betrifft, so kommt hiefür noch weiter in Betracht:

Die kathol. Kirche war mit ihrer, seit 18 Jahrhunderten geltenden, in den Hauptzügen auf unmittelbarer Anordnung ihres göttlichen Stifters beruhenden Verfassung in den Landestheilen, welche das heutige Großherzogthum Baden bilden, schon lange bevor dieses Großherzogthum und selbst bevor überhaupt ein badischer Staat existirte, vorhanden und Seitens der staatlichen Gewalten anerkannt. Auch erfolgten die zu Anfang des laufenden Jahrhunderts durch Staatsverträge und Reichsgesetze geschehenen Zuweisungen neuer Landestheile mit überwiegend katholischer Bevölkerung an den badischen Staat unter der ausdrücklichen und in mannigfacher Weise wiederholten Bedingung, daß die Rechte und der ihrer alten Verfassung entsprechende Bestand der kathol. Kirche in diesen Landen geachtet und durchaus unangetastet bleiben solle.

S. z. B. §§. 62, 63 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803. Art. VIII. Ziff. 4 und 5 des Preßburger Friedens vom 26. December 1805.

Dieser Grundsatz wurde sodann für Baden durch die zum Vollzug jener Staatsverträge und Reichsgesetze erlassenen landesherrlichen Edicte sowie durch die späteren Verfassungs- und Grundgesetze dieses Landes abermals in feierlicher Weise anerkannt. Solches geschah namentlich auch für das Verhältniß des Papstes als lehramtlichem Oberhaupt der kathol. Kirche und oberstem Wächter des Glaubens dieser Kirche.

So bestimmte das erste badische Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 in Art. 11 unter der Ueberschrift: „Berechtigungen der Kirchengewalt":

„Die katholische (Kirchengewalt) insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, „daß diese Centralstelle als solche geachtet und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist,"

und in Art. 20 unter der Ueberschrift: „Verwaltung der katholischen Kirchengewalt":

„Die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden."

Durch dieses badische Staatsgrundgesetz ist also der Papst ganz besonders als lehramtliches Oberhaupt und Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit der kath. Kirche mit allen zur Erhaltung dieser Glaubenseinigkeit erforderlichen Jurisdictionsrechten anerkannt und die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses feierlich gewährleistet. Und die vollkommene Unabhängigkeit dieses Verhältnisses von jeder staatlichen Einwirkung war schon durch die Vorschrift in §. 1 desselben Verfassungsgesetzes anerkannt, indem daselbst bestimmt ist:

„— — Niemand kann eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, der er unterliegt, zu entgehen oder Staatsschutz dagegen aufzurufen, so lange er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt."

Diese Grundsätze eines aus der Zeit der stärksten Staatsbevormundung (1807) stammenden Verfassungsgesetzes sollten und wollten durch die späteren Grundgesetze des bad. Staates keineswegs aufgehoben oder zum Nachtheil der Kirche alterirt werden. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, neben welcher das Verfassungsgesetz vom 14. Mai 1807 fortbestand, erkennt in den §§. 9, 10, 18, 19, 20 die Rechte der bestehenden christlichen Confessionen ausdrücklich an. Das Gesetz vom 9. October 1860 bezweckte bekanntlich diese Rechte zu erweitern und die Selbstständigkeit der kathol. Kirche in Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten zur vollen Geltung zu bringen, wie die landesherrliche Proclamation vom 7. April 1860, dieses Gesetz ankündigend, und sodann das Gesetz selbst unter ausdrücklicher Berufung auf die landesherrliche Zusicherung und auf die §§. 18 und 20 der Verfassung von 1818, in seinen §§. 1, 7 ff. förmlich ausspricht.

Die kath. Kirche in Baden ist hiernach kraft der Institution ihres göttlichen Stifters, kraft eines mehr als 15 Jahrhunderte alten Besitzstandes und kraft der feierlichsten staatsgesetzlichen Anerkenntnisse in innern Angelegenheiten, also vor allem in Angelegenheiten ihres Glaubens durchaus unabhängig von äußerer staatlicher Gewalt.

Die kath. Kirche ist ferner in Baden mit ihren auf göttlilichem Ursprunge beruhenden innern Verfassungs- und Corporationsrechten, also auch mit dem seit 18 Jahrhunderten ausgeübten Rechte, ihren Glauben durch dogmatische Festsetzung zu definiren, anerkannt worden, und es ist speciell die Stellung des Papstes als lehramtliches Oberhaupt dieser kathol. Kirche schon lange vor der förmlichen Dogmatisirung derselben, wie oben dargethan, durch staatliche Grund- und Verfassungsgesetze als zu Recht bestehend und unanfechtbar anerkannt worden.

Nachdem nun aber dieses längst bestehende und auch staatlicher Seits anerkannte Verhältniß zum förmlichen Glaubenssatz erhoben ist, so ergibt sich als nothwendige und selbstverständliche Folge hievon, daß diejenigen Katholiken, welche diesen Glaubenssatz verläugnen, ebendadurch aufhören, zu derjenigen Glaubensgenossenschaft zu gehören, welche fraglichen Glaubenssatz in rechtsverbindlicher Weise angenommen hat, so gewiß als das Mitglied eines Vereines oder einer sonstigen Genossenschaft, welches den Satzungen derselben oder auch nur einer einzigen zuwiderhandelt, dadurch aus dem Vereine ausscheidet oder sich der Eventualität aussetzt, aus demselben ausgeschlossen zu werden.

Diesen Ausschluß (und Excommunication heißt nichts anderes) hat deßhalb der Papst mit vollem Recht ganz innerhalb seiner Zuständigkeit und übrigens lediglich kraft der Concilsbeschlüsse über diejenigen Katholiken ausgesprochen, welche die Glaubensdefinitionen des Concils nicht anerkennen würden. — Gegenüber diesen absolut richtigen Folgesätzen will nun der Gesetzesentwurf über die Altkatholiken (in Art. 1) bestimmen, daß die Nichtanerkennung des Lehrsatzes vom unfehlbaren Lehramte und der

höchsten Jurisdiction des Papstes für die Katholiken des Landes keinen Verlust ihrer Rechte als solcher herbeiführen solle und auf dieselben vielmehr Alles anzuwenden sei, was Staatsgesetze bezüglich der römisch-katholischen Kirche bestimmt haben.

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. September 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII) ist bekannt gemacht worden, daß die vom erzbischöflichen Capitelsvicariate damals verkündigten vaticanischen Constitutionen, worunter insbesondere diejenige über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Durch diesen Ministerialerlaß ist öffentlich anerkannt, daß die kirchliche Verbindlichkeit jener Constitutionen für die Katholiken nicht bestritten werden könne noch wolle. Die Frage aber, ob Jemand zu einer bestimmten Religionsgenossenschaft gehöre, ist nun offenbar weder eine bürgerliche noch eine staatsbürgerliche, sondern eine rein kirchliche und also eine innere Angelegenheit eben dieser Religionsgenossenschaft und eben deßhalb nach den Grundsätzen über die Rechte der Corporationen und Genossenschaften lediglich von dieser Genossenschaft selbst bezw. von demjenigen Organ, dem nach der Verfassung derselben die Vorstandschaft zusteht, zu entscheiden. Jeder Verein entscheidet durch seinen Vorstand oder auch (je nach den Satzungen desselben) durch die Gesammtheit seiner Mitglieder vollkommen frei und selbstständig über die Frage, ob in einer bestimmten Person die Voraussetzungen der Vereinsmitgliedschaft vorhanden seien oder nicht, mit andern Worten über Aufnahme oder Ausschluß derselben, wonach dieses Recht doch um so mehr der ersten und wichtigsten aller Genossenschaften: der Kirche zustehen muß.

Wenn also der Gesetzesvorschlag bestimmen will, daß diejenigen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit läugnen, und somit dem ordnungsgemäß verkündigten Ausschluß aus der römisch-katholischen Kirche verfallen sind, dennoch als Mitglieder dieser Kirche zu betrachten und zu behandeln seien, so greift er in die innern Verhältnisse dieser Kirche und damit in die durch das Gesetz vom 9. October 1860 Art. 7 feierlich gewährleistete Selbstständigkeit und Unabhängigkeit derselben, welche doch nach den eigenen Motiven des neuen Gesetzesentwurfs geachtet und aufrechterhalten werden soll, ein.

Der Gesetzentwurf greift aber damit überhaupt über das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung hinaus.

Zum Beweise hiefür wird es genügen zu erinnern, was ein anerkannt liberaler Staatsrechtslehrer: Herr R. von Mohl in seinem Werke: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 1862 Band I Seite 198 sagt:

„Anders verhält es sich, wo der Staat Anordnungen über Gegenstände treffen will, welche grundsätzlich zu dem Gebiete des kirchlichen Lebens und zur innern Ordnung desselben gehören. Hier kann nicht im Wege der einseitigen Gesetzgebung verfahren, sondern muß die freie Zustimmung der betreffenden Kirche erlangt werden. Ob die Sache an sich von größerem oder geringerem Interesse für den Staat bezw. für die Kirche ist, macht im Rechte keinen Unterschied. Die Kirche braucht auch in untergeordneten innern Angelegenheiten keinen Eingriff zu dulden und der Staat ist durch einen noch so großen Nutzen nicht zur Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts befugt. — Von selbst ergibt sich also in Beziehung auf solche Punkte auch die Nothwendigkeit einer vorgängigen Unterhandlung und es wird die naturgemäße Form der zu Stande gebrachten Uebereinstimmung ein Vertrags-Instrument sein. In wie ferne eine Vereinbarung dieser Art von der Regierung allein abgeschlossen werden kann, oder auch noch eine Zustimmung der Volksvertretung dazu nothwendig ist, beantwortet sich nach den Satzungen der einzelnen Staatsverfassung und hängt im Zweifel von dem sachlichen Inhalte ab."

In einer Note hiezu bemerkt der Verfasser noch:

„Bei genauer Prüfung des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 über das Verhältniß von Staat und Kirche läßt sich nicht verkennen, daß in einigen, allerdings untergeordneten Punkten gegen die hier aufgestellte Anschauung verstoßen ist, indem z. B. die Bestimmungen über wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen oder über Controle der Verwaltung von Kirchengütern nicht als zu dem Gebiete des staatlichen Lebens gehörig betrachtet werden können und doch ohne Zustimmung der Kirchen vorgeschrieben worden sind. Die zur Rechtfertigung des Uebergriffs wohl geltend gemachte Bewilligung von staatlichen Vortheilen, auf welche den Kirchen keine Berechtigung zugestanden hätte, ist nicht stichhaltig und zwar selbst sittlich nicht, weil der Staat bei der Höherstellung der beiden großen Kirchen auch in seinem eigenen Interesse zu handeln glaubte. Wenn der Verfasser dieser Blätter an diesem Verstoße auch Theil genommen hat, so bekennt er nach reiflicherer Ueberlegung jetzt willig seinen Irrthum, diese Punkte hätten aus dem einseitig erlassenen Staatsgesetze entfernt und auf Verhandlungen mit den Kirchenbehörden verwiesen werden sollen." (Schluß folgt.)

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 29. Mai. (2. Kammer.) Schluß der Discussion über die Einkommensteuer.

Wenn wir sagten, wir wollten die verschiedenen gestern in Frage stehenden Anträge ihrem Wortlaute nach mittheilen, so sind wir heute dieser Mühe enthoben, da, wie vorauszusehen war, ein Compromiß über Nacht unter der Kammermehrheit geschlossen worden ist. Als historische Reminiscenzen sind aber jene Anträge nicht bedeutsam genug, um sie dem Gedächtniß der Mit- und Nachwelt zu überliefern.

Nachdem v. Feder an die Regierung eine Interpellation in Betreff der Gründe der Einstellung der Canalarbeiten in Mannheim gerichtet hatte, verliest Vicepräsident Bluntschli den betr. Compromißantrag zu Art. 42, welcher dahin lautet:

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung desselben in Wirksamkeit. Das Finanzministerium sorgt für den Vollzug und ertheilt zu diesem Ende die nöthigen Vollzugsvorschriften. Die erstmalige Erhebung der Steuer auf Grund dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet; sie kann erst eintreten, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude (Gesetze vom 7. Mai 1858 und 26. Mai 1866) stattgehabt hat, und ein neues Klassensteuer- und Gewerbesteuer-Gesetz beschlossen ist. Diesem Einführungsgesetze bleibt es vorbehalten, auch darüber Bestimmungen zu treffen, in wie weit die Einkommensteuer andere directe Steuern ersetzen soll, sowie etwaige — auf Grund des Ergebnisses der Einkommenseinschätzung nothwendig fallende Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmen.

Bär. Huffschmid. Kimmig. Sachs von Heidelberg. Paravicini. Roder. Müller von Radolfzell.

Dazu wird folgender Unterantrag eingebracht:

„An Stelle des letzten Passus: Diesem Gesetze bleibt es vorbehalten u. s. w. zu setzen: „Das Erträgniß der Einkommensteuer wird zur Ermäßigung der Grundsteuer verwendet."

Lender. Buß. Junghanns. Förderer. Marbe. Hug. Hennig. Hansjakob. Edelmann. Reichert.

Bär erklärt den Inhalt des Antrags in umständlicher Ausführung.

Außer dem Unterantrag von Lender u. Gen. wird ein solcher von Friderich, Stösser u. Gen. dahin eingebracht:

„Die Kammer solle den Wunsch zu Protocoll geben: Das erstmalige Ergebniß der Einkommensteuer solle zur Ermäßigung der Grundsteuer verwendet werden."

Abg. Bender begründet seine Abstimmung gegen das Gesetz, das nur eine neue Steuer zu den alten hinzufüge. Er bleibe bei dem gestrigen Antrag von Feder u. Gen., da er von einer Zusatzsteuer nichts wissen wolle.

v. Feder: Es handle sich nur um ein „Entweder — oder": entweder sehe man das Gesetz für ein Definitivum an und dann sei der Commissionsantrag begründet, oder man sehe es nicht als ein solches an, dann sei nur der gestrige von 24 Mitgliedern unterzeichnete Antrag am Platz. Man habe zu diesem Gesetz gar keine positive, statistische Unterlage, sondern man habe den Entwurf nur auf Theorien gebaut, und das sei ihm zu bedenklich. Von gestern auf heute habe sich die Situation ganz verändert und der neue Antrag von Bär werde die ganze Reform illusorisch machen. Auch könne man nicht dem künftigen Landtag Vorschriften machen, wie er sich zu verhalten habe, und das sei constitutionell unzulässig.

Lender: Er und seine Freunde stimmen im Wesentlichen dem Antrage von Bär bei. Ihr Ideal sei das Gesetz nicht, sie wüßten, daß es sehr unvollkommen sei. Ihr Ideal sei die progressive Einkommensteuer an Stelle aller andern Steuern: gleiches Recht, gleiche Pflicht. Das sei allein auch patriotisch. Wenn man sich trotzdem der Gr. Regierung nicht entgegengestellt habe, so sei es aus sachlichen Gründen geschehen, man habe die Schwierigkeiten, die einer Totalreform entgegenstünden, erwogen, man wolle aber auch nicht um einen Tag die Reform verschoben haben. Die Antragsteller wollen den Charakter der Ausgleichung, der im Gesetz ausgesprochen sei, gewahrt und festgestellt wissen. Sie hätten daher die Grundsteuer als in erster Linie zu ermäßigen für nöthig gehalten. Diese Frage sei reif, sage er im Gegensatz zu Bender, da die Grundsteuer zu schwer treffe. Die Schilderung Feders von der Behäbigkeit der Landwirthe sei durchaus falsch; es gebe Bauern genug, die oft in Wochen kaum ein Pfund Fleisch äßen oder einen Schoppen Wein tränken; sie hätten im Schweiße ihres Angesichtes hart zu arbeiten, ohne daß die Arbeit sich hinlänglich lohne. Mißjahre könnten die Lage noch ganz verschlimmern. Man habe den Antrag unterbreitet, damit ein Ausgleich getroffen werde; man habe es gethan zur Beruhigung des Landes; die Landwirthe erwarteten das. Sollte der Antrag nicht angenommen werden, so werde man gleichwohl für den Antrag Bär stimmen, im Hinblick auf neue Lasten, die sonst unausbleiblich würden. Wir verlangen Gerechtigkeit nach allen Seiten hin und für alle Stände des Landes. Sein Antrag würde allem Unwillen die Thüre verschließen und Mißvergnügen aus Unverständniß nicht aufkommen lassen.

Staatsrath Ellstätter hält den Commissionsantrag allein für den zweckentsprechenden. Redner bekämpft die Auffassung Benders und Feders. Auch den heutigen Antrag von Bär hält der Vertreter der großh. Regierung für unzutreffend, ganz besonders auch weil der künftigen Kammer dadurch vorgegriffen und die Reform verzögert werde, weil man dieselbe mit dem Gewerbesteuergesetz und der Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes in Beziehung setze. Wenn erst Letzteres abgewartet werden solle, werde sich die Reform um ein Jahr verzögern. Auch im Antrage des Abg. Friderich u. Gen., der der Regierung sonst am nächsten stehe, liege ein Hemmschuh für die Reform. Was den Antrag von Lender u. Gen. betreffe, so sei man allgemein einverstanden, daß der Ertrag der Einkommensteuer wesentlich der Grundsteuer zu gute kommen solle; aber die Sache sei noch nicht genügend vorbereitet, um die Grundsteuer allein zu berücksichtigen. Auch könne man ohne Erfahrung über das Erträgniß der Einkommensteuer sich noch nicht definitiv in dieser Beziehung durch das Gesetz die Hände binden lassen und auch nicht einem künftigen Landtage vorgreifen. Er könne sich mit dem Antrag nur dann befreunden, wenn er in Form eines Wunsches zu Protocoll gegeben würde. Redner erörtert die Schwierigkeiten näher, die durch alle jene von ihm bekämpften Anträge der Steuerreform in den Weg gelegt würden. Er empfehle den Commissionsantrag.

Mays: Er habe den Wunsch, daß das Gesetz gar nicht zu Stande komme. Er hätte gewünscht, daß mit dieser Steuer alle anderen directen Steuern in Wegfall gekommen wären. Auch könne er es nicht billigen, daß nur die Grundsteuer ermäßigt werden solle, da auch andere Steuerzahler erleichtert sein möchten. Die verschiedenen gestellten Anträge hätten für ihn nur Platz im Papierkorb, da der nächste Landtag gar nicht an dieselben gebunden sei. Die allgemeine Einkommensteuer würde allein eine billige Ausgleichung bilden. Redner erörtert im Einzelnen noch eine Reihe Bedenken, die er gegen das Gesetz hat. Es scheint dem Redner ganz besonders eine gefährliche socialdemokratische Tendenz in demselben zu stecken: man rege den Appetit der großen Massen auf, ohne ihn befriedigen zu können. Man solle bedenken, daß man andere Klassen sehr verstimme.

Präsident: Er könne dem Redner nicht gestatten, seine Abstimmung in der Weise zu motiviren, daß er in die allgemeine Debatte zu weit zurückgreife.

Mays beschwert sich darüber, daß man ihn, der sich doch nicht so oft hören lasse, nicht etwas eingehender seine Abstimmung motiviren lassen wolle; aber er füge sich und wolle sich kurz fassen. (Bravo.) Redner setzt auseinander, daß durch das Gesetz das Rechtsgefühl vielfach verletzt und glaubt sogar, daß die öffentliche Moral dadurch geschädigt werde. Er bedauert, das einer Regierung sagen zu müssen, die sonst seine Sympathieen habe.

Blum bekämpft die Anschauungen des Vorredners mit bekannten Gründen, lobt übrigens die Offenheit seines Collegen, und setzt dann auseinander, warum er dem neuesten Antrag Bär zustimme. Was den Antrag Lender betreffe, so sei er mit demselben im Allgemeinen einverstanden, aber er halte es nicht für gut, denselben in's Gesetz aufzunehmen; eine Resolution in dieser Richtung sei genügend.

Ein Schlußantrag wird eingereicht; die Versammlung beschließt den Antragstellern und den Berichterstattern das Wort zu geben.

Bär bedauert, daß die Regierung seinem Antrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht freundlicher entgegengekommen sei; er wünsche eine bestimmtere Erklärung, welches Schicksal das Gesetz haben werde, wenn sein Antrag angenommen werden sollte. Redner bekämpft darauf die entgegenstehenden Ansichten von Feder, sowie einige Ausführungen Lenders und bemerkt schließlich gegen Mays, daß er mit dessen Rede, unbeschadet der Achtung für seine Person, das Gleiche thue, was jener mit seinem Antrage gethan habe, — daß er sie in den Papierkorb werfe. (Große Heiterkeit.)

Friderich begründet seinen Antrag, die entgegenstehenden Ansichten, besonders die von Mays, bekämpfend, zieht aber denselben schließlich zu Gunsten des heutigen von Bär zurück; dagegen wird ein Antrag von Bender, Stigler und Bürklin eingebracht, den Antrag Bär von gestern mit Strich des das Einkommen unter 1500 Mark betreffenden Zwischensatzes aufrecht zu erhalten. Dieser Antrag wird von Stigler näher begründet in dem Sinne, in welchem v. Feder früher das Gesetz beurtheilt hatte. Wenn Lender in Abrede stelle, daß die Bauern Fleisch und Wein hätten, so habe er dagegen gefunden, daß es ihnen nicht fehle an Bier, Cigarren und Processen. (Heiterkeit.) Indessen verwahre er sich gegen die Unterstellung, als ob er und seine Freunde das landwirthschaftliche Gelände nicht auch für zu schwer belastet erachteten.

Lender: Mit der Aufnahme unseres Antrags in das Gesetz selbst greifen wir nicht so weit in die künftige Gesetzgebung ein wie der Antrag Bär. In Bezug auf den Antrag Stössers, den Wunsch zu Protocoll betr., weist Redner auf die Erfahrung hin, daß oft selbst einstimmige Wünsche der Kammer nicht berücksichtigt würden; deßhalb bedürfe es der Aufnahme in das Gesetz selbst, und zwar um so mehr, als der Antrag seiner Freunde das Princip des Gesetzes ausdrücke. Die Bemerkung von Stigler beweise gerade, daß das Geld fehle für Wein und also schlechtes Bier an dessen Stelle trete. (Heiterkeit.) Redner bekämpft noch weiter die Darstellung Stiglers.

Berichterstatter Stösser versichert, sich ganz kurz fassen zu wollen (er spricht übrigens eine halbe Stunde) und recapitulirt die verschiedenen Anträge und die Stellung der Commission zu denselben. Redner zieht den Commissionsantrag zu Gunsten dessen von Bär zurück. Derselbe erörtert im Einzelnen, daß die Regierung diesem Antrage ganz gut beitreten könne. Redner hält eine Resolution im Sinne des Antrages von Lender für genügend, aber auch für nothwendig zur Beruhigung der Landwirthe.

Darauf Abstimmung. Zunächst wird der Antrag Bender, Stigler, v. Feder u. Gen. verworfen (dafür 13 Stimmen); dann wird der Antrag Lender u. Gen. als Zusatz zu Antrag Bär mit allen gegen 11 Stimmen verworfen. Darauf wird der heutige Antrag Bär mit großer Mehrheit angenommen. Die Resolution zu Protokoll zu Gunsten der Ermäßigung der Grundsteuer wird nahezu einstimmig angenommen.

Das ganze Gesetz wird schließlich mit 42 gegen 13 Stimmen (Bender, Bickel, Bürklin, Eichelsdörfer, v. Feder, Fischer, Heilig, Lang v. K., Lauter, Lenz, Mays, Moistadt, Stigler) angenommen.

Nächste Sitzung Montag, 1. Juni, Vormittags 10 Uhr, Kapitalrentensteuer.

Deutschland.

Karlsruhe, 30. Mai. S. K. H. der Großherzog haben unterm 23. d. M. gnädigst geruht, den Bezirksförster Hartweg in Kippenheim wegen körperlicher Leiden auf sein Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen, den Hauptamts-Controleur Bernhard Schwörer in Freiburg in gleicher Eigenschaft zu der großh. Zollabfertigungs-Stelle am Bahnhof in Basel zu versetzen, den Kamerolpraktikanten Max Wetzler von Nußdorf zum Hauptamts-Controleur bei dem Hauptsteueramt Freiburg, den Revisionsassistenten Franz Göller von Buchen und den Kameralpraktikanten Hermann Warth von Oberbiederbach zu Revisoren bei der Zolldirektion zu ernennen.

Karlsruhe, 28. Mai. Der Staatsanzeiger Nr. 24 vom 27. d. M. enthält (außer Personalnachrichten):

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: a. die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria gestifteten Juristen-Stipendien betreffend; b. das Departements-Ersatzgeschäft für das Jahr 1874 betreffend. 2) Des Handelsministeriums: a. die Erweiterung des Telegraphennetzes betreffend; b. Patentverlängerungs-Gesuch des Hrn. Ingenieur Alb. Schmid in Zürich betreffend.

Karlsruhe. Die Liberalen nehmen jetzt die Einführung der gemischten Schulen ernstlich in die Hand; sie wollen, daß dieselben nicht mehr vom Willen der Betheiligten abhängen, sondern zwangsmäßig (obligatorisch) eingeführt werden. Zu dem Zwecke haben sie schon einige Petitionen einlaufen lassen. Höchst wahrscheinlich wird also diese Frage noch auf diesem Landtage entschieden werden. Soviel wir wissen, ist bis jetzt wenigstens die Großh. Regierung diesem Vorhaben nicht günstig gestimmt; das Aeußerste was sie zugestehen will ist, daß nicht mehr die Confessionsgemeinden, sondern die politische Gemeinde über Einführung der gemischten Schulen zu entscheiden habe. — Auf diesem Wege hoffen die Liberalen namentlich die ihnen so verhaßten Klosterschulen beseitigen zu können. Mit Abschaffung der Confessionsschulen hätte die religiöse Wirksamkeit der Klosterschulen ein Ende. (A. f. St. u. L.)

* **Aus Freiburg** erfahren wir durch die „Freiburger Zeitung", daß der frühere Geschichtsprofessor Karl Mendelssohn in völlige Geistesstörung verfallen und in eine entlegene Irrenanstalt verbracht worden sei. Mendelssohn, den Schreiber dieses persönlich kannte, hatte sich durch seine objective Geschichtsbehandlung vor vielen Andern vortheilhaft ausgezeichnet; sein Standpunkt neigte sich etwas der demokratischen Richtung zu. Charakter und reiche Begabung dieses Mannes lassen das Unglück um so größer erscheinen, das ihn betroffen hat.

Aus Baden, 27. Mai. Nach der „Allg. Ztg." ist die großh. Regierung entschlossen, dem Initiativantrag der zweiten Kammer, die Einführung einjähriger Budgetperioden betr., ihre Zustimmung zu versagen und zwar wesentlich aus technischen Gründen, da, bei der Unmöglichkeit für ein kurzes Tagen der Kammer irgend welche ernstliche Garantien zu erhalten, der gesammte Gang des Verwaltungsapparates durch einen jährlichen Zusammentritt der Kammern, durch ein jährliches Feststellen des Budgets u. dergl., in einem kleineren Staat ohnehin kaum ein wirkliches Bedürfniß, aufs Empfindlichste gestört zu werden drohte.

W **Pforzheim**, 27. Mai. Seit dem 18. d. M. genießen unsere Neuprotestanten das lang ersehnte Glück, einen „Seelsorger" nach ihrem Geschmacke zu besitzen in der Person des zu ihnen übergetretenen und excommunicirten „Pfarrers" Dilger. Derselbe ließ sich am 21. Mai auf dem hiesigen Rathhaussaale einer 50 Köpfe zählenden „Gemeindeversammlung" vorstellen, der er das Programm seines künftigen Wirkens darlegte. Die hiesige Gemeinde, sagte er, sei noch klein, aber er werde sich bemühen, „die Tausende zu gewinnen, die noch in römischer Knechtschaft schmachten." Er werde Allen gerecht zu werden versuchen, indem er wie der biblische Hausvater Altes und Neues aus seinem Schatze hervornehme; das Alte eingetaucht in den Geist der modernen Zeit, versöhnt mit den berechtigten Errungenschaften der modernen Cultur. Er wolle nicht nur Liebe zur Kirche (!), sondern auch Liebe zum Vaterlande lehren. Auch die Kinder wolle er Achtung vor dem Gesetze lehren, wolle sie aufklären über das Wesen des modernen Staates [glückliche Kinder!], der zwar confessionslos, aber nicht religionslos sei, der, indem er die Gewissensfreiheit (!) schütze und die Wissenschaft pflege, der Wohlthäter der Menschheit sei. Damit ergebe sich von selbst seine Stellung zu den Beamten (!!) Auch zur Lösung der socialen Frage wolle er sein Theil beitragen ꝛc. — Hierauf legte der zum Delegirten für die in Bonn stattfindende „altkatholische" Synode gewählte Direktor Huber dar, daß er in den Reformfragen, die dort zur Berathung kämen, einen besonnenen, die Umstände berücksichtigenden Standpunkt einnehmen werde. Eine Ueberstürzung könne der Sache nur Schaden bringen [d. h. wenn man jetzt schon mit den letzten Zielpunkten der sog. altkathol. Bewegung offen hervortrete, so könnte das Viele abschrecken — also einstweilen noch kluge Zurückhaltung, zu Zwecken des Propagandamachens!]. Uebrigens werde er die Reformpunkte des Mannheimer Programms in Bonn befürworten, also (wie Redner des Näheren ausführt) die möglichst weitgehende Einführung der deutschen Sprache statt der lateinischen bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen; die Aufhebung der gebotenen Ohrenbeichte: Jedem solle überlassen bleiben, ein specielles Bekenntniß abzulegen oder nicht; darum dürfe auch der Empfang des Abendmahls nicht von einer vorher abgelegten Beichte abhängig gemacht werden, endlich werde er auch für Aufhebung des Cölibats stimmen. Weder der neue „Pfarrer" noch sonst Jemand aus der Versammlung erhob Einsprache gegen dieses Programm. Noch hielt es der Vorsitzende, Anwalt Beck, für nothwendig, die Anwesenden aufzufordern, in Zukunft ja recht fleißig dem „altkatholischen" Gottesdienst beizuwohnen. — Am Pfingstsonntag hielt Dilger das erste Mal hier sog. altkatholischen Gottesdienst in der protestantischen Altstädter Kirche, die mäßig und zum weitaus größten Theile von neugierigen Protestanten besucht war. Getreu seinem bei der Vorstellung am 21. gegebenen Versprechen, daß er „die Kanzel nie mit bitterer Polemik entweihen werde," — polterte er gegen den Papst und die römisch-katholische Kirche in einer Weise, die sofort den Lesern der Badischen Landeszeitung erkennen ließ. Vesper am Pfingstsonntag und der ganze „Gottesdienst" am Pfingstmontag fiel aus; das scheint bei den Altkatholiken nicht zur „regelmäßigen Seelsorge" zu gehören, die nach dem Pforzh. Beobachter am Pfingstsonntag hier begonnen hat. Der nächste „altkatholische Gottesdienst" werde, so hofft das genannte Blatt, schon in einer der hiesigen katholischen Kirchen stattfinden können, da das Gesuch um Zuweisung der einen oder anderen zu ausschließlicher oder Mitbenützung gegenwärtig dem „Bischof" Reinkens zur Vermittlung einer endgiltigen Entscheidung der Staatsregierung vorliege.

Bonn, 28. Mai. Die altkatholische Synode hielt heute zwei Sitzungen, die dritte und die vierte. In ersterer wurden die Debatten über die kirchlichen Reformen der Fasten, Abstinenz, Katechismen und liturgischen Bücher fortgesetzt, in letzterer wurde die Vereinfachung des Dispenswesens in Ehesachen und die Abschaffung des Reverses über Kindererziehung bei gemischten Ehen beschlossen.

Ausland.

Wien, 29. Mai. Das „Vaterland" veröffentlicht den Wortlaut einer päpstlichen Encyclica an die ruthenischen Bischöfe, worin der Papst den traurigen Stand der Diöcese Chelm beklagt, wo der von der Regierung bestellte Administrator alles Kirchliche mit Füßen trete, und die Bischöfe ermahnt, selbst unter Androhung schwerster Strafen die genaue Beobachtung der vom päpstlichen Stuhle approbirten Liturgie anzubefehlen.

Rom, 28. Mai. Der Gesundheitszustand des Papstes ist gut. Cardinal Falcinelli hat einen Schlaganfall erlitten, sein Zustand ist hoffnungslos.

Lokales.

© Offenburg, 28. Mai. Verflossenen Pfingstmontag fand hier die Eröffnung des katholischen Gesellenhauses unter großer Betheiligung auswärtiger Gäste statt. Die Festpredigt hielt Herr Domcapitular Weikum von Freiburg, welcher, als Diöcesanpräses, auch die feierliche Einweihung des Hauses vornahm. Mittags vereinte ein vortrefflicher Tisch die Herren Gäste und eine beträchtliche Anzahl kath. Männer Offenburgs. Das ganze Fest verlief von Anfang bis zu Ende ohne jegliche Störung und wurde besonders durch eine gute Musik und prächtige Gesangvorträge in würdiger Weise verherrlicht.

Auch der „Bürgerverein Offenburg" hat sich bereits in die Räume des neuen Hauses eingemiethet, das wir auch im Hinblick auf die gut eingerichtete Restauration allen Gesinnungsgenossen bestens empfehlen.

?! Aus dem Amte Rastatt, im Mai. Der Culturkampf hat sich schon in die Wälder hineingesponnen. Haben wir da einen Förster, der es absolut nicht mehr gestatten will, daß für den Fronleichnamstag einiges Gesträuch für die Kirche verwendet werde. Dem Gemeinderath in P. wurde ein deßfallsiges Gesuch zum dritten Male abgeschlagen. Andern Gemeinden gegenüber geschieht dasselbe. Wenn unser Bezirksförster altkathol. Anwandlungen hat, so ist das seine Sache. Und wenn alle Bürger einer Gemeinde verlangen, daß es am Fronleichnahmstage wie seit unvordenklichen Zeiten gehalten werden solle, so ist das auch ihre Sache. Die Wälder existiren für die Bürger, um so mehr, wenn die Waldcultur keinen Schaden leidet. Zugleich stellen wir die offene Frage: Woher kommen denn die Tännchen an den Rekrutenwagen und die haushohen sog. Maibäume für liberale Wirthe, wie sie jetzo auch noch zu sehen sind?!

Mannheim, 27. Mai. Gestern hat eine hiesige Frau ihren zweijährigen Enkel auf grauenhafte Weise ermordet. Die Thäterin wurde heute verhaftet.

Briefkasten.

Nach Kr. Ohne deutliche Angabe des Namens und der Adresse nehmen wir keine Artikel auf. Die Mystificationen sind jetzt sehr beliebt.

Einladung.

Am nächsten Dienstag, Vormittags 9 Uhr, wird in hiesiger katholischer Stadtpfarrkirche ein feierliches Requiem für den † Reichstagsabgeordneten v. Mallinckrodt abgehalten werden, wozu die unterzeichneten Abgeordneten ergebenst einladen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1874.

v. Buß. Edelmann. Förderer. Dr. Hansjakob. Hennig. Hug. Junghanns. Lender. Marbe. Reichert.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

‚Revalescière Du Barry von London.'

Bei allen Krankheiten bewährt sich ohne Medicin und ohne Kosten die vorzügliche Gesundheitsspeise Revalescière du Barry von London, die bei Erwachsenen und Kindern ihre Kosten 50fach in andern Mitteln erspart.

Auszug aus 80,000 Genesungen an Magen-, Nerven-, Unterleibs-, Brust-, Lungen-, Hals-, Stimm-, Athem-, Drüsen-, Nieren- und Blasenleiden — wovon auf Verlangen Copien gratis und franco gesendet werden:

Certificat Nr. 64.210. Neapel, 17. April 1862.

Mein Herr! In Folge einer Leberkrankheit war ich seit 7 Jahren in einem furchtbaren Zustande von Abmagerung und Leiden aller Art. Ich war außer Stande zu lesen oder zu schreiben; hatte ein Zittern aller Nerven im ganzen Körper, schlechte Verdauung, fortwährende Schlaflosigkeit und war in einer steten Nervenaufregung, die mich hin- und her trieb und mir keinen Augenblick der Ruhe ließ; dabei im höchsten Grade melancholisch. Viele Aerzte hatten ihre Kunst erschöpft, ohne Linderung meiner Leiden. In völliger Verzweiflung habe ich Ihre Revalescière versucht, und jetzt, nachdem ich drei Monate davon gelebt, sage ich dem lieben Gott Dank. Die Revalescière verdient das höchste Lob, sie hat mir die Gesundheit völlig hergestellt und mich in den Stand gesetzt, meine gesellschaftliche Stellung wieder einzunehmen. Mit innigster Dankbarkeit und vollkommener Hochachtung.

Marquise de Bréhan.

Certificat Nr. 65.810. Neufchateau (Vogesen), 23. December 1862.

Meine Tochter, 17 Jahre alt, litt durch Ausbleiben ihrer Regel an der furchtbarsten aller Nervenzerrüttungen, genannt St. Vitus Tanz, im höchsten Grade und alle Aerzte zweifelten an der Möglichkeit irgend einer Hülfe. Seitdem habe ich sie, auf Anrathen eines Freundes, mit Revalescière genährt, und dieses köstliche Nahrungsmittel hat sie zum Erstaunen Aller, die die Leidende kennen, gänzlich hergestellt; sie ist vollkommen gesund. Diese Genesung hat viel Aufsehen hier gemacht und viele Aerzte, die alle dieses Uebel als unheilbar erklärt, sind jetzt erstaunt, mein Kind stark, frisch und voller Gesundheit zu sehen.

Martin, Officier Comptable en retraite.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in andern Mitteln und Speisen.

In Blechbüchsen von ½ Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfd. 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalesciere Biscuiten: Büchsen à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr. — Revalisciére Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr.

Zu beziehen durch **Barry du Barry u. Comp.** in Berlin, 178 Friedrichsstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen, Specerei- und Delicatessenhändlern. In **Carlsruhe** bei **Th. Brugier, Paul Mayer u. R. Schnupp**, Rastatt: A. Fischer, früher A. Sallinger-Heydt, Offenburg: Franz Dimmler, Constanz: Fr. Schildknecht, Worms: J. H. Meyer, Ludwigshafen: Wilh. Kuelius, Dürkheim: Jean Hammel, Schopfheim: Johann Reinacher, Villingen: Lucas Eisele, Durlach: Ludwig Reißner, Tauberbischofsheim: Leop. Frank, Ueberlingen: F. J. Blattau, Kehl: Karl Schick, Freiburg i. Br.: Wilhelm Rost, vormals E. Sickenberger, Droguist am Schwabenthor, Ch. Th. Hechinger, Salzstraß. Nr. 7, Pforzheim: Wilhelm Salzer, Zweibrücken: Ww. August Seel, Baden-Baden: Geschwister Wolff, Mannheim: Louis Goos, Lit. S. 2. Nr. 20, Heiligenberg: C. Leibinger, Heidelberg: Franz Popp, Speyer: J. C. Eberhardt und nach allen Gegenden gegen Postanweisung.

Für den Monat Juni

ist in der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der kleine Monat des allerheiligsten Herzens Jesu

von A. Thierry. Mit Erlaubniß der geistlichen Obern. Zweite, verbesserte Auflage. 16°. (XII u. 96 S.) Preis: 5 sgr. — 18 kr.

Die Quellen des Heils im heiligsten Herzen Jesu.

Für Verehrer desselben, insbesondere für die Schwestern vom armen Kinde Jesu. Von W. Sartorius. 12°. (VI u. 232 S.) Preis: 14 sgr. — 54 kr.

Von einem hartnäckigen Husten befallen

bezog ich aus der Niederlage des Herrn Heinr. Schlichtinger dahier einige Flaschen rhein. **Trauben-Brust-Honig***), deren Gebrauch mich in kurzer Zeit hiervon gänzlich befreite; auch meine beiden Kinder, welche stark an Husten litten, fanden durch den Trauben-Brust-Honig allgemeine Genesung.

Aibling (Oberbayern), den 4. April 1874. **Sebastian Knabl**, Oeconom.

*) Dieses durch mehr denn 3000 Anerkennungen von Personen aller Stände ausgezeichnete Hausmittel ist stets ächt zu haben in **Karlsruhe** bei **Th. Brugier**, Waldstraße 10, und bei den Herren **J. Küst**, Langestr. 54; **Adolf Schnupp**, Langestraße 233; **Paul Meyer**, Erbprinzenstraße 2a, **Karl Malzacher**, Langastr. 139. In Mühlburg bei **Heinrich Frey**, in Durlach bei **Ludwig Reißner**, und in Mannheim bei **Th. Brugier**, Z.6 Nr.3, Neckarhafenstraße.

Dankschreiben.

Herrn **Oscar Silberstein** in **Breslau.**

Nachdem ich 8 Jahre an den fürchterlichsten Magenkrämpfen gelitten hatte, wovon mich kein Arzt und kein Mittel befreien konnte, nahm ich meine letzte Zuflucht zu Ihnen und Ihrem

Breslauer Universum.

Freudig theile ich Ihnen nun heute mit, daß ich schon nach dreitägigem Einnehmen Besserung verspürte und daß jetzt, nachdem ich die Flasche ausgebraucht habe, keine Spur von meinem Leiden mehr vorhanden ist. Wie glücklich ich mich fühle, ein so qualvolles Leiden los zu sein, können Sie sich kaum denken, denn ich hatte schon alle Hoffnung aufgegeben und in meinen unbarmherzigen Schmerzen oft gewünscht, daß mich der Tod von meinen Leiden befreien möchte.

Gestatten Sie es mir daher, hochgeehrter Herr Silberstein, Ihnen meinen herzlichsten, innigsten Dank durch diese Zeilen auszudrücken.

Mit aller Hochachtung unterzeichnet sich Ihre dankbare und glückliche

Louise Römer, Königsberg, Langgasse 16.

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- und Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u. s. w., bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl. zur vollständigen Heilung ausreichend.

Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,

Waldstrasse 10 in **Karlsruhe.**

Gesundheit u. Kraft

durch das berühmte Buch

Die Parai'schen Klostermittel

in ihrer segensreichen Wirkung auf den menschlichen Organismus

von P. Dr. **Cherwy.**

Preis nur 5 Sgr. = 18 kr.

Zu beziehen durch **Th. Brugier** in **Karlsruhe**, Waldstraße 10, in **Mannheim Th. Brugier.** Z.6 Nr.3.

NB. Tausende Atteste glücklich Geheilter aus dem vergangenen Jahre sowohl wie auch aus den verflossenen Monaten d. J. sind diesem Buche gratis beigefügt. 12.2

Das Duisburger Zauberwasser

von **Kietz & Comp.** in Duisburg am Rhein ist nicht theurer aber feiner als Eau de Cologne.

Dasselbe ist in 1/1 & 1/2 Fl. zu haben bei Herrn **Th. Brugier** in **Karlsruhe**, und in **Mannheim**, Waldstrasse Nr. 10, Z.6. Nr. 3.

Constantia.

Nächsten Montag den 1. Juni, Abends 8 Uhr, findet eine **Generalversammlung** statt, wozu die verehrlichen Mitglieder eingeladen sind, alle pünktlich zu erscheinen.

2.2 Der Vorstand.

Theater in Baden.

Mittwoch 3 Juni. **Die Sirene.** Lustspiel in 4 Akten von Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag, 31. Mai. Drittes Quartal. 74. Abonnements-Vorstellung. **Oberon, König der Elfen.** Romantische Feenoper in 3 Akten von C. M. v. Weber. Anfang 6 Uhr.

Dienstag 2. Juni. Drittes Quartal. 75. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Jerry und Betely.** Singspiel in 1 Akt von Goethe, Musik von Frau Ingeborg von Bronsart. Neu einstudirt: **Der häusliche Krieg.** Komische Oper in 1 Akt von Franz Schubert. Anfang halb 7 Uhr.

Stellensuchende aller Branchen werden placirt. Bureau „Germania", Breslau, Reuschestraße Nr. 52. 86

Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehensloosen. **Joh. H. Sternberg**, Bankgeschäft. **Frankfurt a. M.**

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 29. Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Baden 4½% Consol. Oblig	— P
4½% do.	— G
4% do.	— G
Bayern 5% Obligationen	104½ G
4½% do.	101⅛ b
4% do.	98⅛ b
3½% do. v. 1849	91⅝ G
4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101½ b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¾ G
4% „ „ 1jähr.	97½ P
Württemberg 5% Obligationen	— G
4½% „	101⅛ G
4% „	97¾ b
Nassau 4½% Obligationen	98⅜ G
3% 1/2 do.	93½ G
Sachsen 5% do.	— G
Gotha 5% do.	101¾ G
Kr. Hessen 5% do.	100 P
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	67 G
4% Papierrente Z. 4½%	62¼ G
do. do.	62½ b
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	71¾ G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97⅝ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	— P	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86⅛ b
Belgien 4½% Obligationen	103¼ G	3% do. do.	49⅛ b
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅜ G	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	83⅞ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	95¼ P	5% do. do. 2. Emiss.	82¾ G
4% „ „	95⅞ G	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84 b
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99¾ b	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62¼ G
6% „ 1885r v. 1865	101¼ G	5% Hessische Ludwigsbahn	104 G
5% „ 1904r 10/40 1864	98¼ P	5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	105 G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18½ b	6% Central Pacific, rückz. 1898	77 G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95 G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65¾ G
do. leere.	— P	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	— G
Actien und Prioritäten.		**Anlehens-Loose.**	
Badische Bank, 200 Thaler	112⅛ b	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	— G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½ G	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	364 G	Badische 35-fl.-Loose	— G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1018 G	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅜ G
5% do. Creditactien, fl. 160	225 b	Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— G
Stuttgarter Bank	— P	„ 25-fl.-Loose	57 b
5% Elisabethbahn, fl. 200	202 b	Kurhessische 40-Thaler-Loose	— b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	159 G	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	179 b	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94⅝ G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	103⅛ G	„ 5% 500 do. do. 1860	98¼ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	128⅞ b	„ 100-fl.-Loose do. 1864	— P
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	328½ b	Schwedische 10-Thaler-Loose	16¾ P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11 b
Meininger 7-fl.-Loose	8¼ G

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	99¾ P
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ G
Brüssel „	94⅛ G
Hamburg „	105⅛ G
Leipzig „	105 P
London „	118⅞ b
Mailand „	85¼ G
Paris „	94¼ G
Wien „	105½ b

Gold und Silber.

Pistolen	fl. 9.37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.45—47
Ducaten	„ 5.32—34
20-Frankenstücke	„ 9.25—26
Engl. Sovereigns	„ 11.51—53
Russ. Imperiales	„ 9.41—43
Dollars in Gold	„ 2.25½—26½

Todesfälle.

27. Mai. Emmerich Schmitt, Polytechniker, ledig. 20 J.

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.